

**Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und
Böhmen Königl. Majest. hochverordnete respective
würdlich Geheimde Räthe/ Cämmerer/ Rath und Landes-
Hauptleute/ wie auch des hochlöbl. Königl. Ober-Amts
im Herzogthum Ober-und Nieder-Schlesien hoch-
ansehnlicher Rath.**

**Hochgebohrne Reichs-Grafen und respective
des H. Röm. Reichs Semper Freye/
Gnädigste Grafen und Herren/**

**Wohlgebohrner Herr/
Gnädiger Herr/**

Mund und Herke bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten weiß wohl wahrhaftig noch nicht, die mehr als Landes-Fürst- und Bürgerliche, auf die Restitution derer von ihren vormahls in diesem Fürstenthum besessenen Kirchen allermildest anzielende Clemenz Ihr. Kays. Maj. unsers allergnädigsten Kaysers, Königes, Landesfürsten und Herrn zu begreissen, und Submisse genugsam zu exprimiren. Auch wir die treu-devotesten bey der Stadt und Stifts-Kirche zu St. Johann, in Liegnitz incorporirtgewesene Bürger und Gemeinden, haben unsers allerunterthänigsten Orthes bisshero noch immer dar gehoffet, daß zu sothanen allergnädigsten Kaysers. Befehls aller promtesten Befolgung wir ebensals der Restitution dieser unserer Kirche, cum suis appertinentiis & annexis uns würden zu erfreuer haben. Nun ist es wohl an dem, und wir bescheiden uns auch billigst in der allertieffsten Submission, daß Ihr. Kays. Majestät noch immer dar das Jus Patronatus hierzu auf allerhöchste Weise competeire. Können aber dabei doch im allermindesten nicht absehen, welchergestalt nehmlich, dasselbige von uns und unsren Vorfahren von Uhrasten Zeiten her, wie es allhier notorisch, bis 1698. sine ulla interruptione & quiete possidiret worden, deren Einräumung von denen Herren, Hn. Patribus Jesuitis noch länger kan difficultiret und vorbehalten werden. Gestalten denn von der ganz incomparablen Clemenz und höchst- unschätzbarsten Vorsorge Ihr. Kaiserlichen Majestät der Kirchen Estaat auch in unsren Fürstenthum nicht nur auf den Fuß des Ohnabrigischen Friedens gesetzt, und dadurch die bisshereige Besitzung ermeldeter Societät per consequentiam necessariam aufgehoben; sondern auch in der allermildesten Convention selbst Art. 1. §. 1. die Restitutio NB. aller Kirchen auch im Liegnitzischen Fürstenthum Allergnädigst placidiret worden. Zwar wissen auch wir unsers wenigen Ortes aar wohl, daß (wie auf Seiten wohlbemeldeter Societät eingewendet werden will) jede Regul ihre Abfälle und Exce-